

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SanData IT-Gruppe

Teil A – Allgemeine Bestimmungen · Teil B – Bezug von Waren · Teil C – IT-Leistungen

Stand: Juli 2026

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkauf-AGB“) gelten für sämtliche Einkäufe und Bestellungen der SanData EDV-Systemhaus GmbH und deren verbundener Unternehmen (nachfolgend „SanData“) gegenüber Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich „Lieferant“). Sie erfassen sowohl den Bezug von Waren als auch die Erbringung von IT-Dienstleistungen, die Erbringung von Cloud-Lösungen, die Erstellung von Software, die Erbringung von Softwarepflege und den Kauf von Standardsoftware.

Teil A – Allgemeine Bestimmungen für alle Bestellungen

A.1 Geltungsbereich und Zuordnung

(1) Diese Einkauf-AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen SanData und dem Lieferanten. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(2) Teil A gilt für alle Bestellungen. Teil B gilt ergänzend für den Bezug von Waren, Teil C ergänzend für IT-Leistungen (IT-Dienstleistungen, Cloud-Lösungen, Erstellung von Software, Softwarepflege, Kauf von Standardsoftware). Maßgeblich für die Anwendung der Teile B und C ist die Kennzeichnung der Leistungsart in der Bestellung; fehlt eine Kennzeichnung, entscheidet der Schwerpunkt der geschuldeten Leistung. Umfasst eine Bestellung sowohl Waren als auch IT-Leistungen, gelten Teil B und Teil C nebeneinander für den jeweiligen Leistungsteil.

(3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, SanData stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Die vorbehaltlose Entgegennahme oder Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen bedeutet ebenso wenig eine Zustimmung wie

ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung mit abweichenden Bedingungen des Lieferanten.

(4) Mit Annahme oder Ausführung eines Auftrags oder einer Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkauf-AGB in der Fassung vom Juli 2026 an. Sie können jederzeit auf der Internetseite von SanData, www.sandata.de, abgerufen werden.

A.2 Vertragsschluss, Form, Korrespondenz

(1) Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen SanData und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, bedürfen der Textform. Der Lieferant hat Angebote fachlich zu prüfen und SanData auf Abweichungen von den Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Sofern das Angebot seitens SanData erfolgt, hält sich SanData an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

(3) Jegliche den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit dem SanData-Einkauf oder dem Besteller unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer zu führen.

A.3 Rangfolge

Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: a) Einzelvertrag bzw. Bestellung nebst Leistungsschein, b) der jeweils anwendbare Besondere Teil (Teil B bzw. Teil C), c) Teil A dieser Einkauf-AGB, d) die gesetzlichen Regelungen.

A.4 Preise, Zahlung, Rechnungen, Aufrechnung

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Bei Waren umfassen sie insbesondere Fracht „frei Haus“, Versicherung, Zölle, Verpackung und Materialprüfungsverfahren; bei IT-Leistungen sämtliche vertraglichen Leistungen einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten und der Dokumentation. Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus sind ausgeschlossen, soweit zusätzliche Lieferungen oder Leistungen nicht zuvor in Textform vereinbart und beauftragt wurden.

(2) Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG, entsprechen, als E-Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format gestellt werden und die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer sowie die vereinbarten Angaben und Unterlagen enthalten. Bei Fehlen dieser

Angaben ist der Lieferant nicht befugt, die Forderung geltend zu machen; für Folgen der Nichteinhaltung ist der Lieferant verantwortlich.

(3) Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, 30 Tage nach Übergabe und Eigentumsverschaffung bzw. nach vollständiger Leistungserbringung oder Abnahme sowie Zugang einer prüffähigen Rechnung und aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Zahlung erfolgt unbar auf das vom Lieferanten benannte Geschäftskonto; dies gilt auch für Änderungen der Bankverbindung.

(4) Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen oder die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nur geschuldet, wenn dies zuvor in Textform vereinbart wurde.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen SanData in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten bestehen nur, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

A.5 Personal, Subunternehmer

(1) Der Lieferant setzt ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal ein. Ein arbeitsrechtliches Weisungsrecht von SanData gegenüber dem Personal des Lieferanten wird nicht begründet; eine Arbeitnehmerüberlassung ist nicht Vertragsgegenstand.

(2) Die Ausführung von Lieferungen und Leistungen durch Dritte (Subunternehmer) bedarf der vorherigen Zustimmung von SanData in Textform. Der Lieferant verpflichtet Subunternehmer entsprechend diesen Einkauf-AGB und haftet für deren Handeln wie für eigenes.

A.6 Höhere Gewalt, Rücktritt vom Vertrag

(1) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner übermitteln einander im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen und passen ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben an.

(2) SanData ist von der Verpflichtung zur Annahme ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung infolge

der durch höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung für SanData unverwendbar geworden ist.

(3) SanData ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, sowie wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden.

(4) SanData kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Beauftragten von SanData oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

(5) SanData ist zum Rücktritt berechtigt, wenn über den Lieferanten in der Öffentlichkeit oder in den Medien nachweislich und substantiell negativ berichtet wird und dies nach objektiver Einschätzung geeignet ist, das Ansehen von SanData erheblich zu beeinträchtigen, insbesondere bei bestätigten Berichten über schwerwiegende Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen, Arbeitnehmerschutzgesetze oder ethische Geschäftspraktiken. Vor Ausübung des Rücktrittsrechts wird SanData den Lieferanten anhören und ihm angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls zur Abhilfe geben.

(6) Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben im Übrigen unberührt.

A.7 Haftung, Versicherung

(1) Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, stellt er SanData insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellung umfasst auch die notwendigen Aufwendungen einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung.

(3) Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SanData, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine von SanData gewährte Garantie fallen, haftet SanData nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SanData nur auf

Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden und nur bei Verletzung einer Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte (Kardinalpflicht). Im Übrigen ist die Haftung von SanData auf Schadens- und Aufwendungsersatz ausgeschlossen; dies gilt nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Der Lieferant unterhält für die Dauer der Vertragsbeziehung eine angemessene Betriebs- bzw. IT-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Deckung für Vermögensschäden und weist diese SanData auf Anforderung nach.

A.8 Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden, die die vertragsgemäße Nutzung durch SanData oder deren Kunden einschränken.

(2) Wird SanData von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant SanData von sämtlichen Ansprüchen einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung frei. Der Lieferant verschafft in diesem Fall auf eigene Kosten ein ausreichendes Nutzungsrecht oder ändert die Lieferung bzw. Leistung so ab, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden, ohne die vereinbarte Funktionalität zu beeinträchtigen. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

A.9 Geheimhaltung, Geschäftsgeheimnisse

(1) Der Lieferant behandelt alle von SanData erhaltenen Unterlagen und nicht offenkundigen Informationen einschließlich personenbezogener Daten als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG, trifft angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen und verpflichtet die eingesetzten Personen sowie Subunternehmer entsprechend. Die Verpflichtung besteht nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages fort; sie erlischt, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind.

(2) Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf die Geschäftsbeziehung mit SanData erst nach deren vorheriger Zustimmung in Textform hingewiesen werden.

(3) Bei schuldhafter Verletzung der Geheimhaltungspflichten verwirkt der Lieferant eine Vertragsstrafe, deren Höhe SanData nach billigem Ermessen festsetzt und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann (§ 315 BGB). Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche wegen desselben Verstoßes angerechnet; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

A.10 Audit

SanData ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist von in der Regel mindestens fünf Werktagen während der üblichen Geschäftszeiten Audits beim Lieferanten durchzuführen, um die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsstandards zu überprüfen; Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten bleiben gewahrt. Der Lieferant gewährt SanData zu diesem Zweck Zugang zu den relevanten Produktionsstätten, Unterlagen und Informationen. Die Kosten trägt SanData, es sei denn, es werden wesentliche Qualitätsmängel festgestellt; in diesem Fall trägt der Lieferant die angemessenen Kosten des Audits.

A.11 Informationssicherheit, Datenschutz, Lieferkette, Exportkontrolle

(1) Ist der Lieferant an Systeme von SanData angebunden oder hat er Zugriff auf Systeme oder Daten von SanData oder kann ein solcher Zugriff nicht ausgeschlossen werden, unterhält er ein dem Stand der Technik entsprechendes Informationssicherheitsmanagement (z. B. nach ISO/IEC 27001 oder vergleichbar) und weist dies SanData auf Anforderung nach.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 informiert der Lieferant SanData unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis, über Sicherheitsvorfälle, die SanData oder die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen betreffen können, und unterstützt SanData in zumutbarem Umfang bei der Erfüllung gesetzlicher Melde- und Nachweispflichten, insbesondere nach dem BSIG.

(3) Kann bei der Leistungserbringung – gleich welcher Art, einschließlich der Wartung und des Supports von Hardware – ein Zugriff auf personenbezogene Daten, die SanData verarbeitet, nicht ausgeschlossen werden, schließen die

Parteien vor Leistungsbeginn eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO; Ziffer C.8 gilt entsprechend.

(4) Der Lieferant beachtet die jeweils geltenden menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichtengesetze – derzeit insbesondere das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), künftig einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1760 (CSDDD) erlassenen Vorschriften –, soweit auf ihn anwendbar, und unterstützt SanData in zumutbarem Umfang bei der Erfüllung entsprechender eigener Pflichten und Kundenanforderungen.

(5) Der Lieferant beachtet die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften sowie die einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze. Bei schwerwiegenden Verstößen ist SanData zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

A.12 Schlussbestimmungen, Übergangsregelung

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Sofern Abschriften dieser Einkauf-AGB in anderen Sprachen gefertigt werden, ist einzig die deutsche Fassung verbindlich.

(2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

(3) Erfüllungsort ist die von SanData im jeweiligen Auftrag genannte Empfangsstelle. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Hauptsitz des beteiligten Unternehmens der SanData IT-Gruppe, sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Einkauf-AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(5) Übergangsregelung: Diese Einkauf-AGB ersetzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen früherer Fassungen für alle ab dem 16.07.2026 erteilten Bestellungen. Für Bestellungen unter bestehenden Rahmenverträgen gelten sie ab ihrer Einbeziehung in Textform; bis dahin verbleibt es insoweit bei der bisher einbezogenen Fassung.

Teil B – Besondere Bedingungen für den Bezug von Waren

B.1 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.
- (2) Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände sowie der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.
- (3) Teilleistungen sind nur gestattet, soweit sie ausdrücklich vorher vereinbart wurden. Dokumentationsunterlagen sind in Übereinstimmung mit den Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien von SanData zu erstellen; der Lieferant beschafft sich im Falle von Unklarheiten vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen. Auf Anforderung macht der Lieferant Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
- (4) SanData kann Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit verlangen, soweit dies nicht offensichtlich unzumutbar ist. Der Lieferant informiert SanData unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, in Textform über Auswirkungen auf Kosten und Liefertermine. Führt die Änderung zu Mehrkosten von bis zu 5 % des ursprünglichen Auftragswertes oder zu einer Lieferverzögerung von bis zu zehn Werktagen, trägt der Lieferant diese ohne zusätzliche Vergütung; bei darüberhinausgehenden Auswirkungen vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vergütung und/oder der Liefertermine. Der Lieferant teilt SanData Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung unverzüglich in Textform mit.
- (5) Der Lieferant liefert Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, zu angemessenen Bedingungen. Beabsichtigt der Lieferant, die Lieferung der Ersatzteile oder des Liefergegenstandes einzustellen, unterrichtet er SanData und gibt Gelegenheit zu einer letzten Bestellung. Über technische Neuerungen und Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf den Liefergegenstand informiert der Lieferant SanData unverzüglich.

B.2 Liefertermin, Verzug, Vertragsstrafe

(1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs bei SanData an deren Geschäftssitz. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich SanData vor, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

(2) Der Lieferant setzt SanData unverzüglich in Textform in Kenntnis, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann; andernfalls kann er sich auf solche Umstände später nicht berufen.

(3) Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs ist SanData berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwerts je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwerts entsprechend der Schlussrechnung. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten; die Annahme einer verspäteten Lieferung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(4) Gerät SanData in Annahme- oder Schuldnerverzug, beschränkt sich ein Schadensersatzanspruch des Lieferanten auf 0,2 % des Lieferwerts pro vollendete Woche, maximal 10 % des Lieferwerts, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SanData beruht. Bei Verzug mit einer Entgeltzahlung steht dem Lieferanten mindestens die Pauschale in Höhe von 40 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu; diese wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

B.3 Gefahrenübergang, Dokumente

(1) Die Lieferungen erfolgen, soweit kein anderer Erfüllungsort in Textform vereinbart ist, an den Geschäftssitz von SanData (Bringschuld) und sind vom Lieferanten auf dessen Kosten gegen Transportschäden, falsche Ver- oder Entladung sowie Diebstahl zu versichern. Der Gefahrenübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung durch SanData an deren Geschäftssitz.

(2) Der Lieferant gibt auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von SanData an; unterlässt er dies, hat SanData für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

(3) Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und Ähnliches, die dem Lieferanten von SanData überlassen werden, bleiben im Eigentum von SanData, dürfen nur zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung verwendet werden und sind nach Erfüllung unaufgefordert und unverzüglich herauszugeben.

B.4 Gewährleistung bei Waren

(1) Gewährleistungsansprüche von SanData bei Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang.

(2) Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von SanData gemäß § 377 HGB ist auf offensichtliche Mängel beschränkt. Verdeckte Mängel kann SanData bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist rügen; die Rüge erfolgt unverzüglich nach Entdeckung des Mangels.

B.5 Produkt- und Verpackungskonformität

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere den Vorgaben des Verpackungsgesetzes (VerpackG) und ab dem 12. August 2026 der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR), der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), der Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien nebst nationalem Durchführungsrecht sowie der EU-Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Der Lieferant stellt SanData auf Anforderung die zum Nachweis der Verpackungskonformität erforderlichen Unterlagen, insbesondere die technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung nach der PPWR, zur Verfügung.

(2) Der Lieferant steht dafür ein, dass etwaig anfallende Urheberrechtsabgaben an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften abgeführt worden sind; auf enthaltene Urheberrechtsabgaben ist in den Rechnungen gemäß § 54d UrhG hinzuweisen.

(3) Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden; Verpackungsmaterialien sind auf den

erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben vollständig gezahlt werden.

B.6 Eigentum, Beistellung, Vermischung

(1) Von SanData gelieferte oder beigestellte Stoffe und Materialien verbleiben im Eigentum von SanData. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgen für SanData. Werden Stoffe und Materialien von SanData mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt SanData das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von SanData bereitgestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt SanData das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, überträgt der Lieferant SanData anteilmäßig Eigentum und verwahrt das Allein- oder Miteigentum unentgeltlich für SanData.

Teil C – Besondere Bedingungen für IT-Leistungen

C.1 Leistungserbringung, Schlüsselpersonen

(1) Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen IT-Fachunternehmens nach dem Stand der Technik und den vereinbarten Spezifikationen.

(2) Im Leistungsschein benannte Schlüsselpersonen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit SanData ausgetauscht werden; die Einarbeitung von Ersatzpersonal geht nicht zulasten von SanData.

C.2 Nutzungs- und Verwertungsrechte

(1) Individualsoftware und individuell erstellte Arbeitsergebnisse: Der Lieferant räumt SanData mit vollständiger Zahlung der Vergütung – aufschiebend bedingt bereits mit Entstehung – das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Arbeitsergebnisse auf sämtliche bekannten Nutzungsarten zu nutzen, insbesondere sie zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten, umzugestalten und öffentlich zugänglich zu machen. Der Quellcode nebst Entwicklungs- und Anwenderdokumentation ist SanData spätestens zur Abnahme in aktueller Fassung zu übergeben.

(2) Standardsoftware: SanData erhält ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Unternehmen der SanData IT-Gruppe. Soweit die Beschaffung für den Weitervertrieb erfolgt, umfasst das Nutzungsrecht die Weitergabe an Kunden von SanData im vereinbarten Umfang.

(3) Open-Source-Software: Der Lieferant legt SanData vor Lieferung sämtliche in der Leistung enthaltenen Open-Source-Komponenten einschließlich der jeweiligen Lizenzbedingungen offen (auf Anforderung in Form einer Software Bill of Materials) und gewährleistet deren lizenzkonforme Verwendung. Komponenten mit Lizenzpflichten, die Offenlegungs- oder Weitergabepflichten für Eigenentwicklungen von SanData oder deren Kunden auslösen können (Copyleft), dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von SanData in Textform verwendet werden.

(4) Erfindungen, Schutzrechtsanmeldungen und sonstige Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen stehen SanData zu, soweit gesetzlich zulässig; § 69b UrhG bleibt unberührt.

C.3 Abnahme, Mitwirkung

(1) Werkleistungen bedürfen der ausdrücklichen Abnahme durch SanData in Textform. Eine Abnahmefiktion tritt nur ein, wenn SanData nach vollständiger Bereitstellung der Leistung und ausdrücklicher Aufforderung des Lieferanten mit angemessener Fristsetzung von mindestens zehn Arbeitstagen keine wesentlichen Mängel gerügt hat.

(2) Teilabnahmen erfolgen nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart sind. Mitwirkungsleistungen von SanData sind im Leistungsschein abschließend zu beschreiben; darüber hinausgehende Mitwirkungen schuldet SanData nicht.

C.4 Gewährleistung bei IT-Leistungen

(1) Gewährleistungsansprüche von SanData bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme bzw. Übergabe.

(2) Für Werklieferungen gilt Ziffer B.4 Absatz 2 entsprechend.

(3) Für nachgebesserte oder ersetzte Leistungsteile beginnt die Gewährleistungsfrist nur für diese Leistungsteile neu zu laufen.

C.5 Softwarepflege, Service Level

(1) Umfang, Verfügbarkeit, Service Level, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten von Pflege-, Support- und Betriebsleistungen ergeben sich aus dem Leistungsschein. Wartungsfenster sind SanData rechtzeitig vorher anzukündigen.

(2) Der Lieferant hält die überlassene Software für die vereinbarte Dauer auf einem aktuellen, sicheren Stand und stellt Updates und Upgrades gemäß Pflegevertrag bereit.

C.6 Cloud-Leistungen, Data Act

(1) Für den Bezug von Cloud- und sonstigen Datenverarbeitungsdiensten im Sinne des Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) gewährleistet der Lieferant SanData die Rechte aus Art. 23 ff. Data Act, insbesondere Wechsel- und Exit-Unterstützung, eine Übergangsfrist von höchstens 30 Kalendertagen,

einen Datenabruf-Zeitraum von mindestens 30 Kalendertagen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format sowie den Abbau von Wechselentgelten; ab dem 12. Januar 2027 werden keine Wechselentgelte erhoben.

(2) Verarbeitungsorte und eingesetzte Unterauftragnehmer sind SanData vor Vertragsschluss offenzulegen; beabsichtigte Änderungen sind vorab mitzuteilen. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der EU bzw. des EWR setzt die Einhaltung der Art. 44 ff. DSGVO voraus.

(3) Bei Vertragsende stellt der Lieferant die vollständige Rückgabe der Daten von SanData sicher und weist auf Verlangen deren Löschung nach.

(4) Erfolgt der Bezug im Einzelfall auf der Grundlage vorrangig einbezogener Bedingungen des Lieferanten oder eines Cloud-Anbieters, beauftragt SanData den Dienst nur, wenn diese Bedingungen die Anforderungen der Art. 23 ff. Data Act – insbesondere zu Wechsel, Datenabruf und Wechselentgelten – mindestens gleichwertig abbilden; der Lieferant weist dies auf Anforderung nach.

(5) Diese Ziffer geht als speziellere Regelung der Ziffer C.9 (Exit-Management) vor.

C.7 Produkt-Cybersicherheit

(1) Für Produkte mit digitalen Elementen erfüllt der Lieferant die jeweils geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act) ab deren Geltung und stellt für den vereinbarten Unterstützungszeitraum, mindestens jedoch für die gesetzlich vorgesehene Dauer, unentgeltlich Sicherheitsaktualisierungen bereit.

(2) Der Lieferant betreibt ein angemessenes Schwachstellenmanagement und informiert SanData unverzüglich über ausgenutzte oder öffentlich bekannte kritische Schwachstellen der gelieferten Produkte und Leistungen.

C.8 Datenschutz, Auftragsverarbeitung

(1) Soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von SanData verarbeitet oder ein Zugriff hierauf nicht ausgeschlossen werden kann, schließen die Parteien vor Leistungsbeginn eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO auf Grundlage des Einkaufs-AVV-Musters von SanData; der Lieferant handelt dabei als Auftragsverarbeiter, bei personenbezogenen Daten von

Kunden von SanData als weiterer Auftragsverarbeiter in der Kette (Art. 28 Abs. 4 DSGVO). Bis zur Bereitstellung des Musters gilt der Vertragsanhang Datenschutz und Datensicherheit von SanData (Version 2.10, Stand: Juli 2026) mit der Maßgabe entsprechend, dass die Rollen der Parteien vertauscht sind und der Lieferant die Anlagen (Beschreibung der Verarbeitung, technische und organisatorische Maßnahmen, Unterauftragsverarbeiter) für seinen Verantwortungsbereich beizubringen hat.

(2) Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittstaaten erfolgen nur unter den Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO.

C.9 Exit-Management

(1) Bei Dauerschuldverhältnissen unterstützt der Lieferant SanData bei Vertragsende auf Anforderung für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zu angemessenen, marktüblichen Konditionen bei der Überführung der Leistungen auf SanData oder einen von SanData benannten Dritten (Exit-Management), einschließlich Wissenstransfer sowie Herausgabe aller hierfür erforderlichen Unterlagen und Daten. Für Datenverarbeitungsdienste im Sinne des Data Act gilt vorrangig Ziffer C.6.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.